Zeitschrift: Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde

Herausgeber: Bernisches historisches Museum

Band: 10 (1948)

Artikel: Bern wird Bundesitz : ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Bern

Autor: Markwalder, H.

Kapitel: Mit dem Untergang der stolzen Stadt und Republik Bern...

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-241525

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

BERN WIRD BUNDESSITZ

Ein Beitrag zur Baugeschichte der Stadt Bern

Dr. iur. H. Markwalder

Mit dem Untergang der stolzen Stadt und Republik Bern ist 1798 auch der lose Staatenbund der alten Eidgenossenschaft von der Bildfläche verschwunden. An seine Stelle trat unter dem Drucke der französischen Verkünder von Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit der Einheitsstaat der Helvetik, und zwar auf Grund der vom Direktorium in Paris diktierten ersten helvetischen Verfassung, proklamiert am 18. April 1798. Nach dem Abzug der Franzosen aus der Schweiz erhoben sich die Anhänger der alten Ordnung gegen die helvetische Regierung, der es nicht gelungen war, im Volke Boden zu fassen. In der ganzen Schweiz gärte der Aufruhr. Vor Bern erschienen aargauische Miliz und bernisches Landvolk, die die helvetischen Truppen zur Übergabe der Stadt und das verhaßte Direktorium zur Flucht nach Lausanne zwangen. Diese Vorgänge veranlaßten die Wiederbesetzung der Schweiz durch die Franzosen. Der erste Konsul der fränkischen Republik, Bonaparte, berief alsdann im November 1802 60 Schweizer Abgeordnete, in der Mehrzahl Unitarier, d.h. Anhänger der Einheitsverfassung, zur Konsulta nach Paris, wo nach langen Verhandlungen die Vermittlungsakte vereinbart wurde. Am 19. Februar 1803 wurde die Mediationsverfassung den schweizerischen Abgeordneten von Napoleon übergeben und Louis d'Affry zum ersten Landammann der Schweiz ernannt. Nach dem Sieg der Alliierten in der Schlacht bei Leipzig wurde die napoleonische Mediationsakte von einer außerordentlichen Tagsatzung als erloschen erklärt (29. Dezember 1813), worauf eine teilweise Restauration der alten Regierungsform einsetzte.

Durch den Bundesvertrag vom 7. August 1815 wurde der alte Staatenbund wieder hergestellt, der aber beim Fehlen einer militärisch gesicherten Bundesgewalt auf die Kantone keinen entscheidenden Einfluß auszuüben vermochte, wie das der Klostersturm im Aargau (1841), die Freischarenzüge (1844 und 1845) und der unheilvolle Sonderbund der sieben katholischen Kantone (1845) bewiesen haben.

Alle diese mit den Bestimmungen des Bundesvertrages im Widerspruch stehenden politischen Ereignisse und die auf wirtschaftlichem Gebiet wieder aufgerichteten Schranken, die Aufstieg und Entwicklung hemmten, sowie die unsichere Lage in den Nachbarländern ließen der Mehrheit der Tagsatzung die für den Fortbestand der schweizerischen Eidgenossenschaft unumgängliche Bundesrevision, die 1831—1833 nach vieljährigen Kämpfen gescheitert war, als unerläßlich erscheinen.

In den Kantonen Bern, Zürich, St. Gallen, Waadt und Genf hatten die liberalen Strömungen bereits zu Verfassungsrevisionen geführt, die auf die Tagsatzung nicht ohne Einfluß blieben. Am 4. Juli 1847 versammelten sich die Tagherren unter dem Vorsitz des damaligen Landammanns Johann Ulrich Ochsenbein im Äußerstandesrathaus an der Zeughausgasse in Bern und beschlossen am 20. Juli die Auflösung des Sonderbundes und am 16. August die Bundesrevision.

Auch das Volk nahm an den politischen Ereignissen regen Anteil; so fand in Bern am 27. Juli auf der Schützenmatt vor dem Aarbergertor eine Versammlung der Abgeordneten der kantonalbernischen Volksvereine statt zur Gründung eines Schweizerischen Volksbundes gegen die Jesuiten und den Sonderbund und zur Besprechung der Revision des Bundesvertrages.

Die am 18. Oktober 1847 wiederum zusammengetretene Tagsatzung versuchte «noch einmal, den Weg der friedlichen Belehrung und der gütigen Beschwichtigung der Sonderbundskantone zu betreten, um nicht den Vorwurf übereilter Härte und Gewalttätigkeit auf sich zu laden». Nach erfolgloser Vermittlung wurde am 22. Oktober die Auflösung des Sonderbundes mit Waffengewalt beschlossen. General Henri Dufour führte den Krieg in kurzem Feldzug siegreich zu Ende. Der Sonderbund wurde aufgelöst und damit die Bahn für die Revision des Bundesvertrages von 1815 frei.

Von der Tagsatzung wurde eine Revisionskommission ernannt, deren Verfassungsentwurf am 27. Juni 1848 von den Tagherren von 13¹/₂ Kantonen und in der folgenden Volksabstimmung von 15¹/₂ Kantonen (mit einer Gesamtbevölkerung von 1897 887 Personen) angenommen und von den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Appenzell I.-Rh., Wallis und Tessin (mit einer Gesamtbevölkerung von 292 371 Personen) verworfen wurde.

Die letzte Tagsatzung löste sich am 22. September 1848 auf, und es trat die erste Bundesversammlung — 111 Nationalräte (heute 194) und 44 Ständeräte — am 6. November 1848 im eidgenössischen Vorort Bern zusammen.

Die Vorbereitung zu einem würdigen und festlichen Empfang der neugewählten Bundesversammlung übernahm der Regierungsrat des Kantons Bern, dessen Vorsitzender als letzter Tagsatzungspräsident geamtet hatte. Aber auch der Bevölkerung der damals 25 000 Einwohner zählenden Stadt Bern lag es daran, den Volks- und Ständevertretern aus allen Gauen des Schweizerlandes die Genugtuung über das gelungene Werk einer eidgenössischen Verfassung zu bekunden und ihrer Freude über das erste Zusammentreten der

Bundesversammlung in ihren ehrwürdigen Mauern festlichen Ausdruck zu verleihen.

Unter Führung des Einwohnergemeinderates wurde mit Beiziehung von Mitgliedern des Organisationskomitees des am 13./14. August 1848 in Bern abgehaltenen, von 1400 Sängern besuchten eidgenössischen Sängerfestes unter dem Vorsitz von dessen Präsidenten, Oberst Gerwer, ein Festkomitee gebildet. Das Festprogramm konnte dem Einwohnergemeinderat und dem Burgerrat schon am 31. Oktober mit dem Antrag unterbreitet werden, neben der für den 6. November, abends, vorgesehenen Stadtbeleuchtung zu Ehren der eidgenössischen Abgeordneten auch noch eine «Festmahlzeit» im Theater, dem heutigen Café du Théâtre, zu veranstalten, «weil diese gleichsam den Schlußstein zu allen andern Festlichkeiten bilden muß».

Dieser Vorschlag fand die Zustimmung der städtischen und burgerlichen Behörden, die für die Durchführung des Festbanketts unter der Leitung von Robert Hermann, Fürsprech, ein besonderes Komitee einsetzten.

Der Theatersaal und seine Vorräume wurden in den eidgenössischen Farben festlich geschmückt und dem großen Ereignis entsprechende Transparente angefertigt; was am meisten überraschte und Anklang fånd, war ein künstlicher Springbrunnen, der zur Bedienung der Gäste mit rotem Wein gespiesen wurde. Von der Regierung, den Zünften und den Reismusketen wurden ihre schönsten Ehrengeschirre, Becher, Leuchter usw. zur Verfügung gestellt. Für den unterhaltenden Teil sorgten die Stadtmusik und die Liedertafel, die den eidgenössischen Räten bis auf den heutigen Tag mit ihrer Kunst treu geblieben ist.

Sonntag, den 5. November 1848 trafen die National- und Ständeräte in den schweren Postkutschen durch die Ehrenpforten beim Untertor, dem Aarbergertor und der neuen Nydeggbrücke in Bern ein, begrüßt vom Kanonendonner der auf der Großen Schanze feuernden Geschütze, und abends erglänzte die Stadt im Licht flammender Kerzen und Oellampen.

Programmgemäß wickelten sich am 6. November Festzug und Stadtbeleuchtung ab, und auch das Festbankett im Theater nahm einen glänzenden Verlauf — glänzender und köstlicher als es vom städtischen Komitee beabsichtigt war. Die Gesamtkosten des Banketts, an dem nach der Zahl der Gedecke 207 Personen teilgenommen haben, beliefen sich auf 3671 a. Franken 56½ Batzen, d. h. wesentlich über den kreditierten Betrag, wobei als «Hauptursachen der Mehrkosten die Verlängerung des Banketts weit über die vorgesehene Stunde und das gegen das Ende erfolgte Eindringen nicht geladener Gäste, welches beides einen viel größeren Verbrauch an Wein, besonders an Champagner, zur Folge hatte», usw. erwähnt wird. Da die Gemeindekasse nicht über die Mehrkosten von Fr. 1271.— a. W.* verfügte, übernahm die Burger-

^{*} Auf Grund der Bundesverfassung von 1848 übernahm die Eidgenossenschaft das Münzregal und beschloß durch Gesetz vom 7. Mai 1850 die Annahme der französischen Münzeinheit: 1 Fr. = 100 Centimes. 1 Fr. a. W. = Fr. 1,45 n. W.

gemeinde diesen Betrag, womit das erste Festmahl der eidgenössischen Räte in Bern einen für alle Beteiligten befriedigenden Abschluß fand.

Nach dem feierlichen und festlichen Zusammentritt der Bundesversammlung wurden am 7. November Regierungsrat Ochsenbein zum Präsidenten der Nationalversammlung, am 16. November Jonas Furrer von Winterthur zum Präsidenten des Bundesrates und als dessen Mitglieder Ochsenbein, Druey, Munzinger, Franscini, Frei-Herosé und Näf und als Bundeskanzler Schieß gewählt. Eine der ersten Fragen, welche alsdann die Volks- und Ständevertreter sowie das ganze Schweizervolk beschäftigte, war diejenige des Bundessitzes. Im Bernbiet wandte sich u. a. die urchige Feder Jeremias Gotthelfs gegen die Übernahme des Bundessitzes durch Bern, mit Bedenken, die sich glücklicherweise nicht bewahrheitet haben.

Von den zahlreichen Presseäußerungen über die Bundessitzfrage sei auf eine originelle Meinungsäußerung von Ingenieur Friedrich Wagner im «Intelligenzblatt für die Stadt Bern» von Mittwoch, den 15. November 1848, und auf verschiedene Artikel in der «Neuen Zürcher Zeitung» hingewiesen.

Für Bern spreche, führt Ingenieur Wagner u. a. aus,

«daß der Kranz von hohen Gebirgen rings um Bern herum das Eindringen eines Feindes ungemein verzögere, während leicht über den Rhein gesetzt und durch das flache Land sehr schnell bis nach Zürich vorgedrungen werden könne;

weil ein Handelsvolk wie die Zürcher nie so vorurteilsfrei und uneigennützig politisch ausgebildet sei als eines wie das bernische, wo verschiedene Erwerbszweige in gleichem Grade der Ausbildung sind und sich also mehr das Gleichgewicht halten» usw.

Es wird die Frage gestellt, in welcher Schweizer Stadt man mehr Offenherzigkeit und Gemütlichkeit, weniger Verstellung und Falschheit als in Bern finde.

«Wo fänden also die fremden Herren Räte angenehmere und erfrischendere gesellige Unterhaltung als in Bern?»

Endlich spreche noch für Bern die Überlegenheit Zürichs in Wissenschaft und Bildung, so daß vorauszusehen sei, daß Zürich die eidgenössische Universität erhalten werde. «Da ohnedies von vielen behauptet wird» — fährt der Artikel weiter — «die bernische Bevölkerung habe noch Vieles nachzuholen, um der zürcherischen an Bildung gleichzukommen, so ist es um so mehr heilige Pflicht von Seite Zürichs, auf freundeidgenössische Weise der Schwesterstadt Bern die Aufnahme der Herren Räte zu gönnen, damit die Berner durch den Umgang mit diesen vielseitig gebildeten Männern selbst an Bildung und Takt im Umgang gewinnen können» usw.

Für die Wahl der Stadt Zürich zum Bundessitz setzte sich die «Neue Zürcher Zeitung» kräftig ein und betonte in verschiedenen Leitartikeln die großen Vorzüge der Limmatstadt gegenüber Bern und Luzern.

Vorerst wird auf die schöne Lage Zürichs an den wunderlieblichen Ufern des Zürichsees, mit dem romantischen Gemisch von Zauber der Natur und den Reizen menschlicher Kunst verwiesen gegenüber den wilden Felsmassen des Vierwaldstättersees oder der ernsten, melancholischen Umgebung Berns. Auch in gesellschaftlicher Beziehung hielten weder Luzern noch Bern den Vergleich mit Zürich aus. Die republikanische Verschmelzung der Stände, die seit 1830 in Zürich vollständig durchgedrungen sei, das geistige Leben, das sich aus den vielen wissenschaftlichen Instituten in allen Richtungen ausbreite, eine wohlhabende, bedeutende Bürgerschaft, die eine großartige, gebildete Kaufmannschaft, und nicht bloß einen geringen Krämerstand, in sich schließe usw., geben dem gesellschaftlichen Leben eine solche Verfeinerung, einen so veredelten, geistvollen Gehalt, daß weit gereiste Fremde von Vermögen und Ruf Zürich in dieser Hinsicht den berühmtesten Städten vorzögen. Zürich zeige seit mehreren Jahren das Bild der Ruhe und Einigkeit. Das Zürchervolk habe die politischen Lehrjahre hinter sich, und in keinem der bisherigen vorörtlichen Kantone habe die politische Bildung die Massen so durchdrungen und in keinem dieser Kantone beruhten demnach die öffentlichen Zustände auf so solider Grundlage wie in Zürich. «Kurz, in Zürich werden die Bundesbehörden freier sein von irgendwelchem ungebührlichen Einfluß von Behörden oder Parteien, als in einem andern der bisherigen vorörtlichen Kantone.»

Ferner wird auf das entwickelte gesellschaftliche Leben in Zürich aufmerksam gemacht, an die vielen Institute von Wissenschaft und Kunst, an die zahlreichen Stätten der Erholung, an die Dampfschiffahrt auf dem Zürichsee und die erste in der Schweiz betriebene Eisenbahn usw. erinnert.

Hinsichtlich der Kosten der Lebensmittel und der Unterkunft wird betont, daß wohl Luzern, nicht aber Bern mit Zürich in Konkurrenz treten könne; es sei indessen zu bedenken, daß der rege schaffende Geist der Zürcher auch in diesem Punkt bald durch neue Einrichtungen dem Bedürfnis des Acht-Franken-Gehalts (dem damaligen Taggeld der National- und Ständeräte) zu Hilfe kommen werde. Auch bezüglich des Verkehrs bilde Zürich den Zentralpunkt sowohl zwischen den verschiedenen Teilen der Schweiz als auch zwischen der Schweiz und dem Ausland. Der Referent kommt zum Schluß, daß Zürich verdiene, Bundessitz zu werden und alle Reflexionen der Staatsweisheit zu dieser Maßnahme raten.

Am 27. November 1848 faßte die Bundesversammlung darüber den vorbereitenden Beschluß, wonach der Ort, an welchem die Bundesversammlung und der Bundesrat ihre Sitzungen abhalten, der Eidgenossenschaft die erforderlichen Räumlichkeiten für die Bundesversammlung, für den Bundesrat und seine Departemente, für die Bundeskanzlei und für die Büros der am Bundessitz zentralisierten Verwaltungszweige, für das Eidgenössische Archiv, für die Münzstätte usw. unentgeltlich zur Verfügung zu stellen und zu unterhalten hat.

Ferner wurde dem Ort, an dem das Bundesgericht seine Sitzungen abhält, die Verpflichtung auferlegt, die Räumlichkeiten für die Versammlung des Gerichts und der Kommissionen, für die Kanzlei und das Archiv unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, gehörig einzurichten und zu unterhalten.

Diese Anordnungen werden der Genehmigung des Bundesrates unterstellt, und es haben die zuständigen Behörden der Kantone und Städte, in welche der Sitz der Bundesbehörden verlegt werden wird, innerhalb Monatsfrist dem Bundesrat zu erklären, ob sie die ihnen durch diesen Beschluß auferlegten Verbindlichkeiten übernehmen.

Am 28. November kam die Frage des Bundessitzes zum Entscheid. Vier Städte standen dabei im Vordergrund: Bern, Zürich, Luzern und Zofingen. Ausschlaggebend für den Beschluß der Bundesversammlung waren sowohl politische Gesichtspunkte als auch geographische Rücksichten. Luzern hatte als Hauptstadt eines Sonderbundskantons und Zofingen als damals unbedeutende Landstadt zum vornherein keine ernsthaften Aussichten. Der Kampf wickelte sich zwischen den protestantisch-liberalen Städten Bern und Zürich ab, in dem das zentraler gelegene Bern, das damals eidgenössischer Vorort war, den Sieg davontrug.

Nachdem vorerst versucht worden war, den alten Vorortswechsel wieder einzuführen, wurde nach längerer Debatte auf Antrag von Nationalrat Almeras, Genf, beschlossen, die Bestimmung des Bundessitzes in der Weise durchzuführen, daß jedes Ratsmitglied den Namen einer Stadt zu nennen hatte. Sollte bei den ersten zwei Wahlgängen keine Mehrheit herauskommen, so blieben nur noch die Städte mit der höchsten Stimmenzahl in der Wahl. Schon beim ersten Namensaufruf siegte Bern, was begeisterten Beifall auslöste. Auch im Ständerat erhielt Bern im ersten Nominalappell die Stimmenmehrheit (Nationalrat 58 gegen 42 — Zürich 35, Luzern 6, Zofingen 1 —; Ständerat 21 gegen 16 — Zürich 13 und Luzern 3 — Stimmen).

Im Nationalrat stimmten für Bern: 2 Aargauer, 1 Baselstädter, 2 Basellandschäftler, die 20 Berner, 6 Freiburger, 2 St. Galler, 3 Genfer, 1 Glarner, 3 Neuenburger, 1 Obwaldner, 3 Solothurner, 4 Tessiner, 6 Waadtländer und 4 Walliser.

Für Zürich: 5 Aargauer, 1 Appenzeller, 3 St. Galler, 4 Bündner, 2 Schaffhauser, 2 Schwyzer, 4 Thurgauer, 1 Urner, 1 Zuger und die 12 Zürcher.

Für Luzern: 1 Appenzeller, 1 St. Galler und 4 Luzerner.

Für Zofingen: 1 St. Galler.

Im Ständerat entschieden sich für Bern: 1 Aargauer, 1 Appenzeller A.-Rh., 1 Baselstädter, 1 Basellandschäftler, 2 Berner, 2 Freiburger, 2 St. Galler, 2 Genfer, 2 Neuenburger, 1 Schaffhauser, 1 Solothurner, 2 Tessiner, 1 Urner, 1 Waadtländer und 1 Walliser.

Für Zürich: 1 Aargauer, 2 Glarner, 2 Bündner, 1 Schaffhauser, 2 Schwyzer, 2 Thurgauer, 2 Zuger und 1 Zürcher.

Für Luzern: 1 Appenzeller I.-Rh., 1 Luzerner und 1 Urner.

Die Bezeichnung der Stadt Bern als Bundessitz rief einem unfreundlichen Echo in Zürich. In der «Neuen Zürcher Zeitung» vom 1. Dezember 1848 gibt ein Zürcher Deputierter der Enttäuschung über die Wahl Berns scharfen Ausdruck. Bern wird vorgeworfen, alle Mittel, auch eine Reihe von Intrigen, in Bewegung gesetzt zu haben, um sich den Bundessitz zu sichern. Zürich habe aus eidgenössischem Pflichtgefühl überall den Kampf aufgenommen und zum Lohn dafür den Haß des verblendeten Parteigeistes geerntet; es habe nicht mehr des ängstlich-lächerlichen Anzuges von Herrn Ochsenbein über die eidgenössische Universität — die Zürich in Aussicht gestellt wurde — bedurft, um Bern die Majorität der Stimmen zu sichern. Zürich sei sich treu geblieben, und diese Ehre werde nur noch glänzender durch den Sieg, den Bern seiner Politik verdanke. Zürich übernehme fortan für die Eidgenossenschaft in noch erhöhterem Maße als bisher den Beruf eines Wächters des Bundes und der Bundesinteressen und, wenn es sein müsse, einer verfassungsmäßig eidgenössischen Opposition gegen Bern, ohne die Schwäche gereizter Empfindlichkeit, aber auch ohne die Schwäche eines Besiegten, usw.

Nun mußte die Stadt Bern zu den von der Bundesversammlung aufgestellten Verpflichtungen, die der Ort des Bundessitzes zu übernehmen und zu erfüllen hatte, Stellung beziehen.

Auf Grund des Gemeindegesetzes vom 20. Dezember 1833 bestanden in Bern zwei Gemeindeorganisationen: die Burgergemeinde, der die Verwaltung ihres Vermögens und die Besorgung der damit im Zusammenhang stehenden Geschäfte oblag, und die Einwohnergemeinde, der die mit der Staatsverwaltung in engerem Zusammenhang stehenden Angelegenheiten überbunden waren.

Oberstes Organ der Burgergemeinde, der nur die in Bern verburgerten Personen angehörten, war die Burgergemeindeversammlung, und daneben amteten ein Großer Stadtrat von 101 Mitgliedern und ein Kleiner, 25gliedriger Stadtrat (Gemeinderat) als Exekutive.

Die Einwohnergemeinde wurde dagegen von sämtlichen in Bern ansässigen Bürgern, also Einwohnern und Burgern, gebildet, mit der Einwohnergemeinde-Versammlung, bestehend aus der Gesamtheit der stimmfähigen Stadtbewohner, an der Spitze und einem Gemeinderat von 25 Mitgliedern. Diesem waren zur Vorberatung der Geschäfte und besondern Leitung einzelner Verwaltungszweige verschiedene Kommissionen beigegeben, wie die Polizeikommission, der die Handhabung der Ortspolizei, die Besorgung des Einquartierungswesens, ferner die Beaufsichtigung und Leitung des ganz unbedeutenden Finanz- und Rechnungswesens der Einwohnergemeinde übertragen war. Einen Stadtrat der Einwohnergemeinde gab es damals noch nicht, und der Beamtenstab der Einwohnergemeinde war auf die notwendigsten Funktionäre beschränkt.

Ausschlaggebend in städtischen Angelegenheiten war damals die Burgergemeinde, die bis zu der 1852 erfolgten Güterteilung mit der Einwohnergemeinde über das Stadtvermögen verfügte, während die Einwohnergemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben keine eigenen Kapitalien besaß, sondern auf die Zuschüsse der Burgergemeinde angewiesen war.

Um der Einwohnergemeinde die Erfüllung der ihr durch das Gemeindegesetz übertragenen Aufgaben zu ermöglichen, wurde zwischen der Burgergemeinde und der Einwohnergemeinde am 16. Wintermonat 1833 auf die Dauer von vorerst vier Jahren ein Finanzabkommen getroffen, das mit einigen zeitbedingten Abänderungen und Ergänzungen bis 1851 erneuert worden ist. Durch diesen Vertrag, dem Vorläufer der Vermögens- und Verwaltungsausscheidung zwischen den beiden Gemeinden, wurden dem Gemeinderat zur Bestreitung seiner Administrativaufgaben — für die Kosten des Primarschulwesens, der Ortspolizei usw. — von der Burgergemeinde jährlich Fr. 64 500. — oder in neuer Währung Fr. 93 478.26 zur Verfügung gestellt, die zu außerordentlichen Ausgaben nicht ausreichten.

Am 6. Dezember 1848 trat die Burgergemeinde unter dem Vorsitz von alt Ratsherr Karl Zeerleder im Rathaus zusammen, um zur Frage der Übernahme des Bundessitzes Stellung zu nehmen. Nach einer 13 Stunden dauernden Sitzung wurde beschlossen, «den Gegenstand des Bundessitzes der Einwohnergemeinde zu überlassen und ihr zur Besorgung alles dessen, was auf die Übernahme der Verpflichtungen als Bundesstadt Bezug hat», einen Kredit von Fr. 200 000.— zu gewähren, und zwar auf Rechnung des ihr bei einer Güterausscheidung zwischen den beiden Gemeinden zukommenden Vermögens. Überdies erklärte sich die Burgerschaft zur Leistung eines freiwilligen Beitrages aus ihren eignen Mitteln bereit, sobald die Vermögensausscheidung durchgeführt und das ihr verbleibende Korporationsgut von der kompetenten Behörde anerkannt und garantiert sei.

Nun kam die Einwohnergemeinde zur Stellungnahme.

In seinem Antrag vom 14. Dezember 1848 wollte der Gemeinderat die Einwohnergemeinde auf eine Summe von Fr. 300 000.— verpflichten, mit der Zweckbestimmung, diesen Betrag zur Errichtung von Gebäulichkeiten für die Bundesbehörden zu verwenden. In der Begründung dieses Vorschlages wird darauf hingewiesen, daß mit diesem Betrag eine anständige und bequeme Einrichtung und Ausstattung des Bundessitzes möglich sein werde, da zur Zeit der Helvetischen Republik die gesetzgebenden Räte, die Vollziehungsbehörde, der oberste Gerichtshof nebst den Ministerien und den Militärbehörden in Bern residierten, ohne daß dafür bedeutende Opfer der Munizipalität Bern verlangt worden wären. Im fernern wird auf die Stadt Zürich verwiesen, deren Anerbieten für den Bundessitz sich auf eine Summe von Fr. 100 000.— und die Anweisung eines unentgeltlichen Bauplatzes beschränkt habe, «ungeachtet diese Stadt an Bevölkerung nicht weit hinter Bern bleibe». Endlich wird auch noch hervorgehoben, es würde das Maß der Billigkeit überschritten, wenn das Vorbild zu einem Bundeshaus aus andern Ländern hergenommen würde, deren Größe, Macht und Reichtum entsprechende öffentliche Gebäude und Monumente bedingen, usw.

Trotz dem Entgegenkommen der Burgergemeinde mit ihrem Beschluß vom 6. Dezember kam es an der außerordentlichen Einwohnergemeinde-Versammlung am 18. Dezember 1848 auf dem Rathaus zu langen und stürmischen Debatten, die aber doch endlich mit 419 gegen 313 Stimmen zur Übernahme der Verbindlichkeiten gemäß Bundesgesetz vom 27. November 1848 führten, mit dem einzigen Vorbehalt, daß, wenn die Errichtung öffentlicher Gebäude notwendig werden sollte, sich die Einwohnergemeinde das Eigentum daran, und sofern ihre Zweckbestimmung dahinfiele, auch die Verfügung darüber vorbehielt.

Vom Regierungsrat wurde dieser Gemeindebeschluß schon am 22. Dezember 1848 genehmigt.

Dieser die Stadt Bern schwer belastende und weittragende Beschluß rechtfertigt es, einen kurzen Rückblick auf ihre Entwicklung seit dem Untergang der alten Eidgenossenschaft zu werfen.

Die Stadt und Land beherrschende Hautpstadt war durch die helvetische Staatsverfassung zu einer den Landstädten gleichgestellten Munizipalität herabgesunken, die als Kantonshauptstadt allerdings die Zentralverwaltung des Landes beherbergte, im übrigen aber ihre frühere Vormachtstellung verloren hatte.

Das Stadtbild hatte seit den Märztagen 1798 keine großen Änderungen erfahren, es zeigte immer noch die imponierende Geschlossenheit, trotzdem bereits 1807 mit der Schleifung und dem Umbau der 1345 angelegten und 1623 erweiterten Befestigungsanlagen auf der Westseite der Stadt begonnen worden war. Schon 1807 wurde das Murten- oder Obere Tor mit seinen massigen Schanzen, das früher der Artillerieschule als Laboratorium für Feuerwerker gedient hatte, dem neuen Zeitgeist geopfert. Im Jahre 1826 wurde mit dem Bau des neuen Zuchthauses an der Stelle der heutigen Hauptpost begonnen, dem die Freitagsschanze und der dahinter liegende Graben, in dem der Bärenzwinger eingerichtet war, und das monumentale Golattenmattgaß- oder Innere Aarbergertor weichen mußten. Schon zwei Jahre vorher war das Äußere Aarbergertor umgebaut und den damaligen Verkehrsverhältnissen angepaßt worden. Wie beim Murtentor wurde eine breite Straße mit beidseitigen Trottoirs angelegt und an Stelle der Zugbrücke ein Gittertor mit zwei flankierenden Wachthäuschen erstellt. Das Marzilitor neben der Kleinen Schanze, das 1623 gebaut worden war und nur für den Verkehr mit dem Marzili Bedeutung hatte, wurde ebenfalls in dieser Zeit abgerissen und der dortige Graben aufgefüllt. Auch die übrigen Befestigungsanlagen sind im Laufe der nächsten Jahrzehnte verschwunden. 1834 beschloß der Große Rat die Abtragung der Großen Schanze, die 1845 vollendet war, und schließlich wurde dann 1864 auch noch der Christoffelturm, das frühere Wahrzeichen Berns, abgerissen.

Das zerstörende Draufgängertum der damaligen Zeit, das nicht allein mit Verkehrsnotwendigkeiten, sondern in erhöhtem Maße mit den politischen Strömungen, die auf die Beseitigung dessen, was an das altbernische Regiment erinnerte, gerichtet waren, ist außerordentlich zu bedauern.

Auch den Verkehrsverhältnissen wurde volle Aufmerksamkeit geschenkt; 1841 erfolgte die Grundsteinlegung der neuen Nydeggbrücke, 1846 wurde mit dem Bau der Tiefenaubrücke begonnen und 1856 die hölzerne Brücke nach dem Altenberg durch die noch heute benützte Kettenbrücke ersetzt.

Innerhalb der Ringmauern hatte sich das Stadtbild seit der Staatsumwälzung nur wenig verändert. Die Ursachen dieser baulichen Stagnation sind in den damaligen ökonomischen Verhältnissen der Stadt und ihrer Bürgerschaft begründet. Die schweren Heimsuchungen während der Invasion der französischen Truppen, die den bedeutenden Staatsschatz geraubt, die vermögliche Burgerschaft mit schweren Kontributionen belegt und die übrige Einwohnerschaft durch andauernde Einquartierungen ausgesogen hatten, waren noch nicht ganz überwunden. Es ist daher nicht verwunderlich, daß weder vom Staat noch von der Stadt und ihrer Burgerschaft größere Bauaufgaben gelöst wurden.

Die 1815 gegründete Musikgesellschaft baute 1821 das «Kasino» — an der Stelle des heutigen Parlamentsgebäudes — in dem bis zum Bezug des Bundeshauses West der Nationalrat und eine Zeitlang auch das Bundesgericht tagten.

An wissenschaftlichen Instituten in dieser Zeit sind zu erwähnen die 1834 gegründete Hochschule, mit der später die 1826 ins Leben gerufene Tierarzneischule vereinigt wurde, die große Burgerbibliothek (heute Stadt- und Hochschulbibliothek), die Medizinische und Predigerbibliothek, das Antiquarische und das Naturhistorische Museum, der Botanische Garten usw. Unter den wissenschaftlichen und geselligen Vereinen sind u.a. zu nennen die Ökonomische Gesellschaft, die Schweizerische Geschichtsforschende Gesellschaft, die Medizinische und Chirurgische Gesellschaft, der Künstlerleist, die Museumsgesellschaft, die Liedertafel, der Bernische Offiziersverein, die zahlreichen Leiste, der Einwohnerverein usw. Überdies sorgten private Lesekabinette für geeigneten Lesestoff zur Belehrung und Unterhaltung. Verschiedene Tages- und Wochenzeitungen, wie der «Schweizerische Beobachter», das «Intelligenzblatt», die «Allgemeine Schweizerzeitung», die «Berner Zeitung» usw. dienten der damals sehr lebhaften Politik und vermittelten beim Fehlen von Telegraph und Telephon den Nachrichtendienst.

Große Sorgfalt verwandte die Gemeindeverwaltung auf die Sauberkeit der Stadt, zu deren Reinigung die Gefangenen des Schallenhauses, die sogenanten Schallenwerker, verwendet wurden. Auch die öffentliche Beleuchtung nach dem Muster der Stadt Genf, die 1757 eingeführt worden war, trug viel dazu bei, den Ruf der Stadt Bern als gut geleitetes Gemeinwesen zu verbreiten. 1843 wurde die Gasbeleuchtung eingeführt, die im neuen Bundeshaus zur Installierung gelangte. Große Sorgfalt wurde auch auf den Polizeiund Sicherheitsdienst gelegt.

An Gasthöfen verzeichnete die Stadt um 1848 eine ganze Anzahl renommierter Häuser, so in der untern Stadt die «Krone», den «Goldenen Adler» an der Gerechtigkeitsgasse und den «Schlüssel» an der Metzgergasse. Andere Gaststätten von gutem Klang waren der «Falken» an der Marktgasse, der «Bären» an der Ecke Spitalgasse-Bärenplatz (heute «Bäreck»), der «Storchen»

an der Spitalgasse (heute «Bristol»), der «Wilde Mann» und der «Sternen» an der Aarbergergasse und die verschiedenen Gesellschafts- oder Zunfthäuser.

Im Jahre 1856 wurde mit dem Bau des Hotels «Bernerhof» begonnen, womit einem Bedürfnis, hauptsächlich auch im Hinblick auf die Bundesversammlung, Rechnung getragen wurde. Die Stadt hat den Bauplatz für den «Bernerhof» sowie das erforderliche Quellwasser um Fr. 37000.— dem damaligen «Kronen»-Wirt Kraft verkauft und die Kaufsumme für den Bundesrathausbau verwendet.

Eine Besonderheit der Stadt bildeten damals die zahlreichen Kellerwirtschaften, von denen heute außer dem umgebauten «Kornhauskeller» nur noch der «Klötzlikeller» an der Gerechtigkeitsgasse betrieben wird.

Gesellschaftliche Abwechslung boten das Theater, in dem gelegentlich auswärtige Gesellschaften gastierten, Konzerte und Tanzanlässe im «Kasino» sowie lohnende Ausflüge in die Umgebung Berns.

In den Bädern an der Matte herrschte munteres Treiben, dort fanden Einheimische und Fremde Abwechslung und Vergnügen.

Im übrigen stand das Leben in der Stadt im Zeichen geruhsamer Behäbigkeit; noch hatte das Handwerk goldenen Boden. Warenhäuser und Fabriken im heutigen Sinne waren in Bern noch unbekannt.

Die damaligen Straßenbilder, welche die Handwerker während des Tages an der Arbeit zeigten und abends die stillvergnügten Bürgersleute auf ihren Bänklein unter den Laubenbogen, sind verschwunden; nur gelegentlich vermag die Gerechtigkeitsgasse noch an diese längst vergangene Gemächlichkeit zu erinnern.

Für die Einwohnergemeinde handelte es sich nun vorerst darum, den Bundesbehörden eine provisorische Unterkunft zu schaffen.

Für die Sitzungen des Nationalrates wurde der obere Saal im «Kasino» zur Verfügung gestellt, und der Ständerat versammelte sich im Äußerstandesrathaus. Dem Bundesrat wurden von der Einwohnergemeinde und der Burgergemeinde die sämtlichen Zimmer des Erlacherhofes eingeräumt, von denen diejenigen im zweiten Stock dem eidgenössischen Kanzler als Amtswohnung dienten. Im Erdgeschoß fand die eidgenössische Staatskasse Platz. Als Schatzgewölbe wurde das heutige Turmarchiv benutzt. Im Vorzimmer, dem sog. Cabinett, amtete der Staatskassier, wo er nach größeren Geldeingängen auch zu übernachten hatte. Es wird berichtet, daß er den Schlüssel zum Kassenraum aus Sicherheitsgründen unter seinem Kopfkissen verwahrte. Im ersten Stock war der Bundesratssaal mit Zoll- und Justizdepartement und im Ostflügel das Departement des Innern. Das Eidgenössische Finanzdepartement befand sich damals in der alten Münz, das Militärdepartement im Dekanatsgebäude an der Junkerngasse und das Forstdepartement im ehemaligen Postgebäude an der Kramgasse. Der Erlacherhof hatte den beiden städtischen Verwaltungen bisher als gemeinsames Stadtrathaus gedient. Die Stadtadministration bezog das gegenüber dem Münster gelegene Tscharnerhaus.

Die geschäftlichen Angelegenheiten zwischen Bundesrat und Gemeinderat wurden zufolge regierungsrätlicher Anordnung durch den kantonalen Baudirektor Stockmar und später durch die Regierungsräte Revel und Lehmann unter Zuzug eines Gemeinderatsvertreters geführt, während der Bundesrat sich durch den Vorsteher des Eidgenössischen Post- und Baudepartementes, Bundesrat Näf, vertreten ließ.

Wie schlimm es damals um die Finanzlage der Einwohnergemeinde bestellt war, geht auch daraus hervor, daß sie nicht in der Lage war, die erforderlichen Mittel für die Reparaturen und Anschaffungen zur Einrichtung des Erlacherhofes aufzubringen. Sie war genötigt, beim Burgerrat um die Eröffnung eines Kredites einzukommen, der ihr am 19. März vorerst für 1849 bei Anlaß der Verlängerung des provisorischen Finanzabkommens von 1833 für das laufende Jahr auf Fr. 3000.— festgesetzt wurde.

Endlich nahm auch der Große Rat am 24. März 1849 zum Antrag des Regierungsrates betreffend die Beteiligung des Staates an den Leistungen für den Bundessitz Stellung. Er ermächtigte den Regierungsrat, den Bundesbehörden das 1790 an Stelle des alten Marzilitors erbaute Münzgebäude, ferner das Postgebäude an der Kramgasse sowie für die Übergangsperiode bis zur Erbauung eines Bundesrathauses als Sitzungslokal des Ständerates das Äußerstandesrathaus und für den Nationalrat im Bedarfsfalle den Großratssaal im Rathaus nebst einigen Archivgewölben daselbst zur Verfügung zu stellen.

Von Bedeutung war vorerst auch die Zusage, für den Fall, daß die zu errichtenden Bundesgebäude auf Staatseigentum zu stehen kämen, Grund und Boden unentgeltlich abzutreten. Dieses Entgegenkommen blieb allerdings gegenstandslos, da für den Bundesrathausbau nur sehr wenig Staatsareal in Anspruch genommen werden mußte. Überdies wurde noch ein Beitrag an die Kosten der Bundessitzeinrichtungen in Aussicht gestellt.

Schließlich hielt auch das Bundesgericht in Bern seinen Einzug, dem für seine Büros ein Privathaus, das sogenannte Isenschmidhaus an der Judengasse (heute Amthausgasse), und für seine Sitzungen der «Kasino»-Saal oder das Äußerstandesrathaus eingeräumt wurden. Im Jahre 1874 ist der Sitz des Bundesgerichts nach Lausanne verlegt worden.

Weitere Lokalitäten mußte die Einwohnergemeinde für das Eidgenössische Finanzdepartement, die Telegraphenverwaltung und die Eidgenössische Staatsanwaltschaft zur Verfügung stellen, sowie eine Amtswohnung für den Kanzler.

Schon in seinem Vortrag und Antrag vom 14. Dezember 1848 an die Einwohnergemeinde hatte der Gemeinderat durchblicken lassen, daß die in der Stadt verfügbaren öffentlichen Gebäude auf die Dauer für die Unterbringung der Bundesverwaltung nicht genügen werden, es daher geraten sei, zur Ergänzung dieser Gebäulichkeiten ein besonderes Bundesrathaus zu errichten.

Er erteilte daher am 18. Dezember 1848 Baupolizeiinspektor von Stürler den Auftrag, «von Stund an sich nach denjenigen Lokalitäten in der Stadt umzusehen, die sich zur Errichtung öffentlicher Gebäude am besten eignen würden und ihm hierüber Bericht zu erstatten». Im Laufe des Februars 1849 übermittelte der Bundesrat den Gemeindebehörden ein Raumprogramm für ein Bundesrathaus, wobei besonders auf die Wünsche hinzuweisen ist, es möchten die 96 Büros und Wohnräume in ein und demselben Gebäude untergebracht und der Bau so situiert werden, daß er nach allen Seiten, hauptsächlich aber gegen Süden, freie Lage erhalte. Ein Versuch der Stadtbehörden, eine Reduktion dieses Raumprogramms zu erwirken, hatte keinen Erfolg. Für die Begutachtung der Bauplatzvorschläge des vom Gemeinderat bezeichneten Bausachverständigen wurde eine Spezialkommission unter dem Vorsitz des Einwohnergemeinde-Präsidenten L. Effinger eingesetzt, die ihrerseits als Experten den Architekten Ludwig Hebler, gewesener Hochbauinspektor, beizog, der 17 Situationsvarianten skizziert hat.

Von den sieben in Vorschlag gebrachten Bauplätzen:

- 1. das Kloster und die Hochschule, heute Kasinoareal,
- 2. der Gerberngraben,
- 3. die Grabenpromenade mit Kornhaus,
- 4. das Zeughaus, an Stelle des heutigen Hotel «Metropol», Ecke Waisenhausplatz-Zeughausgasse,
- 5. der Stadtwerkhof bzw. das Salzmagazin an der heutigen Bundesgasse,
- 6. der Platz zwischen der Heiliggeistkirche, dem Burgerspital und der alten Kavalleriekaserne, heutiges Bahnhofareal,
- 7. die Große Schanze,

schieden der hohen Kosten wegen zum vornherein die ersten drei aus. Von den übrigen Lokalitäten brachte die Spezialkommission in den ersten Vorschlag den Platz zwischen der Heiliggeistkirche und dem Burgerspital, die sogenannte Hundsmatte, im zweiten Rang folgte der Stadtwerkhof bzw. das Salzmagazin und in dritter Linie das Zeughausareal.

Am 24. September 1849 wurden die verschiedenen Bauplätze in der Reihenfolge alte Kavalleriekaserne, Werkhof, Große Schanze dem Bundesrat zur Ansichtsäußerung unterbreitet, um bei der Antragstellung an die Gemeinde auf das Einverständnis mit den Bundesbehörden abstellen zu können. Nach eingehender Auseinandersetzung der Vor- und Nachteile der drei im Vordergrund stehenden Areale kam der Bundesrat zum Schluß:

«Wir sehen uns zu der Erklärung veranlaßt, daß wir unter den vorgeschlagenen Bauplätzen nur demjenigen des Stadtwerkhofes oder demjenigen auf der Obern (Großen) Schanze die Genehmigung erteilen könnten, wobei wir übrigens die definitive Gutheißung des Bauplanes etc. immerhin vorbehalten müssen.»

In der Einwohnergemeinde-Versammlung vom 20. Februar 1850 wurde der Antrag des Gemeinderates auf Ausschreibung eines Wettbewerbes zur Erlangung von Bauplänen für ein Bundesrathaus entweder auf dem Platze der alten Kavalleriekaserne oder demjenigen des Stadtwerkhofes verworfen und beschlossen, vor der Durchführung eines Planwettbewerbes einen bestimmten Bauplatz zu bezeichnen und den Gemeinderat zu einem neuen Gutachten über dessen Auswahl aufzufordern.

Schon am 11. März 1850 lag dieser Bericht des Gemeinderates vor, in dem neben der Hundsmatte — zwischen Heiliggeistkirche und Burgerspital — und dem Areal des Stadtwerkhofes als neuer Baugrund eine Parzelle am ehemaligen Kasinoplatz, wo sich heute die Kantonalbank befindet, in Vorschlag gebracht wurde. In einer zweiten Beratung entschied sich die Gemeinde für den Platz des alten Werkhofes oberhalb des ehemaligen «Kasinos», wo sich heute der Westbau der Bundeshäuser befindet.

Gegen die Große Schanze wurden hauptsächlich städtebauliche und verkehrspolitische Gründe ins Feld geführt, in der Befürchtung, die Stadterweiterung könnte sich nach dieser Gegend entwickeln und der Verkehr, den man der Stadt zuzuwenden hoffe, würde ihr damit entzogen!

Gleichzeitig mit der Bestimmung des Baugrundes wurde auch die Ausschreibung eines Wettbewerbes mit einer Plansumme von Fr. 6000.— beschlossen und mit dessen Durchführung der Gemeinderat betraut.

Die Auffassung der Gemeindebehörden über den Charakter des zu errichtenden Gebäudes geht klar aus folgender Wegleitung des Wettbewerbsprogramms des Gemeinderates vom 8. April 1850 hervor:

«Der auszuführende Bau soll der Würde seines Zweckes entsprechen und der Stadt Bern zur Zierde gereichen; unnütze Pracht und übertriebene Dimensionen sind zu vermeiden. Die Herren Konkurrenten haben demnach ihr Augenmerk auf Schönheit, Zweckmäßigkeit und Einfachheit zu richten, und es werden, bei gleichem künstlerischem Werte, diejenigen Pläne den Vorzug erhalten, deren Ausführung am wenigsten Schwierigkeit darbietet und verhältnismäßig den geringsten Aufwand erfordert.»

Die Wahl des Projektes wurde dem Beschluß der Einwohnergemeinde vorbehalten.

An diesem Wettbewerb beteiligten sich 37 Schweizer Baufachmänner, von denen Architekt Ferdinand Stadler von Zürich, der schon vor dem Entscheid über den Ort des Bundessitzes für Zürich Pläne für den Bau eines Bundespalais entworfen hatte, mit dem ersten und die Baumeister Kubli und Dähler mit dem zweiten, bzw. dritten Preis bedacht wurden.

Da keiner der prämiierten Pläne voll zu befriedigen vermochte, ließ der Gemeinderat die drei Spitzenprojekte nach den Wünschen des Preisgerichtes, bestehend aus den Herren Architekten Osterrieth, Wyß, Wegmann, Dr. Berry und Bauinspektor Roller, von den Verfassern überarbeiten, und als auch die revidierten Pläne kein baureifes Resultat ergaben, wurde der bernische Architekt Friedrich Studer mit der Ausarbeitung eines neuen Projektes beauftragt. Architekt Studer, der mit der Erbauung des Zunfthauses zu Pfistern, das 1926 durch einen Neubau ersetzt wurde, seinen Ruf begründet hatte, war voller Erfolg beschieden. Die Jury erteilte ihm das Zeugnis, «daß er die

Vorzüge des Stadlerschen Planes sehr glücklich mit denjenigen des Planes von Herrn Kubli zu vereinigen gewußt habe».

Am 24. September 1851 wurden Projekt und Kostenvoranschlag von der Einwohnergemeinde-Versammlung genehmigt und der Gemeinderat beauftragt, sich die für den Bundesrathausbau erforderlichen Geldmittel von 1145 000 Franken — Fr. 800 000.— für das Gebäude und Fr. 345 000.— für den Landerwerb und die notwendigen Terrassierungen, oder in neuer Währung Fr. 1659 421.87, durch eine «successive» aufzunehmende Anleihe von vorläufig höchstens Fr. 800 000.— zu beschaffen.

Schon im Dezember 1848 waren die Burgergemeinde und die Einwohnergemeinde übereingekommen, zwischen den beiden Korporationen eine Güterausscheidung durchzuführen, die jedoch durch die zurückhaltende Stellungnahme des Regierungsrates zu derartigen Ausscheidungsverträgen verzögert wurde. Bei Anlaß der Genehmigung des Gemeindebeschlusses vom 24. September 1851 betonte jedoch der Regierungsrat die Notwendigkeit und Dringlichkeit einer Vermögensausscheidung zwischen den beiden Gemeinden, «indem ein Anleihen nur für den Fall genehmigt werden könne, daß der Einwohnergemeinde Vermögen zukomme» usw. Es wurden daher die bereits im Jahre 1848 eingeleiteten Ausscheidungsverhandlungen wieder aufgenommen, die zum Dotationsvertrag über die Eigentumsverhältnisse und die künftige Verwaltung sämtlicher Gemeinde- und Stiftungsgüter der Stadt Bern führten. Diese Übereinkunft ist am 9. Februar von der Burgergemeinde, am 11. Februar von der Einwohnergemeinde genehmigt und am 1. April 1852 vom Regierungsrat sanktioniert worden.

Die leitenden Grundsätze, auf denen die Übereinkunft beruht, sind folgende:

Die Burgergemeinde behält ausschließlich nur das ausgesprochene Nutzungs- und Stiftungsgut der Burgerschaft von Bern und die Depositokasse. Alles andere Gemeindegut von Bern wird ohne Ausnahme der Einwohnergemeinde überlassen. Dieser Vermögensausscheidung dienten hauptsächlich die Bestimmungen der Aussteuerungsurkunde der Schweizerischen Liquidationskommission vom 20. September 1803 als Grundlage.

Die Administrations- oder Geschäftsausscheidung zwischen den beiden Gemeinden erfolgte auf Grund der Staatsverfassung und des Gemeindegesetzes vom 20. Dezember 1833 in der Weise, daß die ganze Kommunalverwaltung im weitesten Sinne an die Einwohnergemeinde überging. Die Burgergemeinde behielt demnach u. a. das gesamte burgerliche Allmend- oder Feldgut in seinem damaligen Bestand, die Burgerwälder und die dazu gehörenden weitern Grundstücke, die beiden burgerlichen Waisenhäuser für Knaben und Mädchen mit deren ganzem Vermögen, das große Burgerspital, den burgerlichen Armen- und Erziehungsfonds, die Stadtbibliothek, das Naturhistorische Museum und den Botanischen Garten, die Kirchgemeindearmengüter für

Burger, die alten Ehrengeschirre (Becher, Kannen, Leuchter usw.) und die 1825 gestiftete Depositokasse.

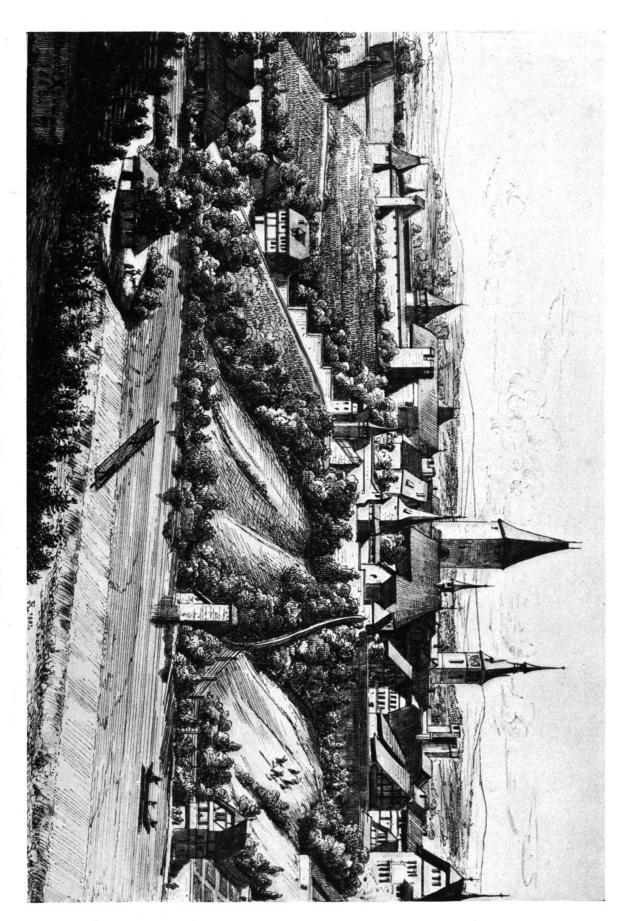
Demgegenüber gingen u. a. auf 31. Dezember 1852 in das Eigentum der Einwohnergemeinde über der Kornamtfonds (Fr. 1343 146.43), der Bauamtfundus (Fr. 1535 941.06), der Reservefundus, bestehend aus fremden Fonds (Fr. 900 522.42) und der Separatfundus mit einem abträglichen Kapital von Fr. 905 829.22. Ferner wurden der Stadt abgetreten die vier Stadtkirchen, die vier Schulgebäude, die Rebgüter am Bielersee sowie die Armengüter für die Hausarmen der drei Kirchgemeinden usw.

Der Gesamtwert des der Einwohnergemeinde zufallenden zinstragenden Munizipalvermögens betrug gemäß Übergabeprotokoll vom 1. Juli 1852 die Summe von Fr. 5 382 296.95. Die Schatzung der verschiedenen unabträglichen Gebäude, wie der Stadtkirchen, Schulhäuser, Löschgerätschaftsmagazine usw., belief sich auf Fr. 808 550.75.

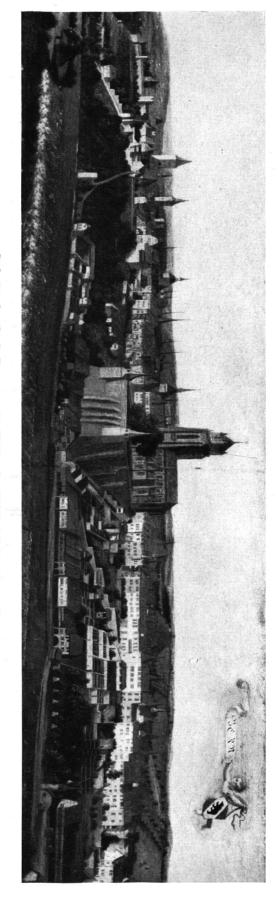
Auf Grund der Güterausscheidung kam das Anleihen zustande. Das erste Anleihen von Fr. 800 000.— wurde in zwei Teile von je Fr. 400 000.— zerlegt, wovon die erste Tranche am 29. Dezember 1852 zur Zeichnung ausgeschrieben wurde. Es gelangten auf den Namen lautende, zu 3½ % verzinsliche Schuldscheine von je Fr. 1000.— zur Ausgabe, einzahlbar vom 1. bis 8. März 1853 bei der Depositokasse in Bern. Die Rückzahlung erfolgte auf Grund von Verlosungen von wenigstens Fr. 20 000.— pro Jahr, erstmals auf 1. März 1860. Diese erste Emission hatte, wie auch diejenige von 1854, den erwarteten Erfolg. Es beteiligten sich daran neben Bankinstituten das Burgerspital Bern, die Universität Basel usw. sowie Personen aus allen Kreisen der Bevölkerung. Weniger günstig entwickelte sich das im Frühjahr 1856 aufgelegte zweite Anleihen infolge der damaligen politischen und finanziellen Verwicklungen. Trotzdem der Zinsfuß auf 4% erhöht wurde, ging die Zeichnung mühsam vor sich und erreichte nur den Betrag von 330 000 Franken.

Da der Ertrag des der Einwohnergemeinde zugekommenen burgerlichen Vermögens für die Bestreitung der ordentlichen Gemeindebedürfnisse vollständig in Anspruch genommen wurde und zur Deckung der Auslagen, die die Übernahme des Bundessitzes mit sich brachte, nichts mehr übrig blieb, wurde von der Gemeinde am 8. Wintermonat 1854 die Einführung einer außerordentlichen Gemeindeauflage (-Steuer) zur Bestreitung der Kosten, insbesondere für den Bundesrathausbau und die Rückzahlung der Anleihen beschlossen. Seit der Helvetik war das die erste, sehr umstrittene Gemeindetelle, die in der Stadt Bern aufgelegt wurde. Diese Steuer wurde auf dem Grundeigentum, dem Kapital und Einkommen nach einem alljährlich von der Gemeinde zu bestimmenden Steueransatz erhoben, durfte aber im gleichen Jahr 1/2 0/00 für das Grundeigentum und Kapital und 11/4 0/0 für das Einkommen nicht übersteigen. Das Einkommen von Dienstboten, Taglöhnern und Gesellen aus ihrem Dienstverhältnis unterlag der Besteuerung nicht. Diese Steuer ergab

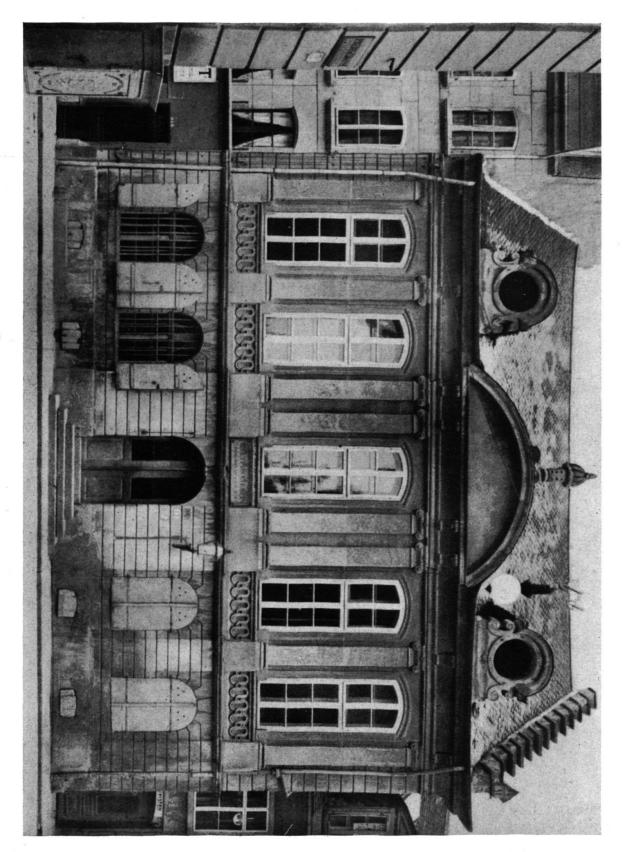
Die Bundeshäuser, Südseite.



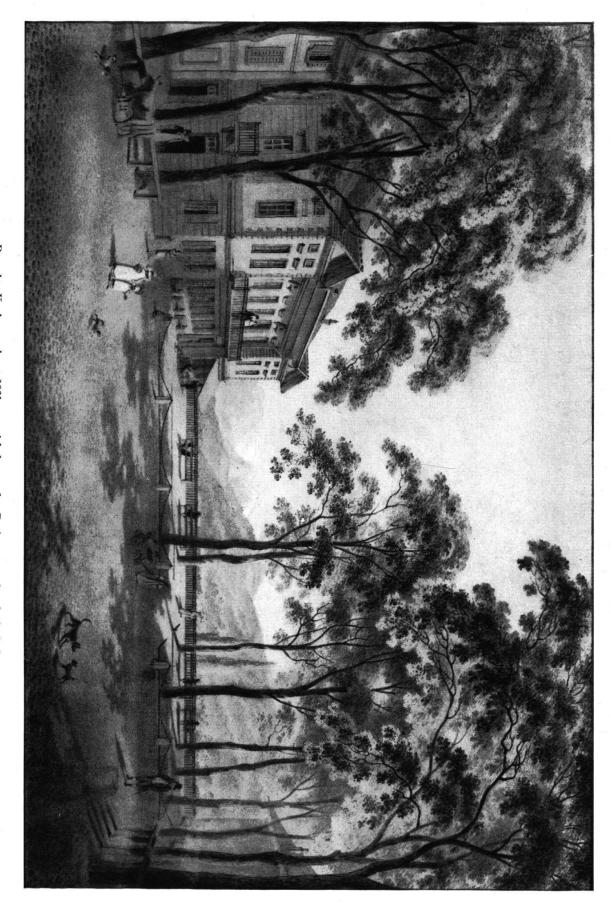
Südseite der Stadt Bern, mit Ringmauer, Folter- und Holzrütiturm. (Zeichnung nach Kauw 1665.)



Südseite der Stadt Bern, zweite Hälfte des XVII. Jahrhunderts (Kauw).

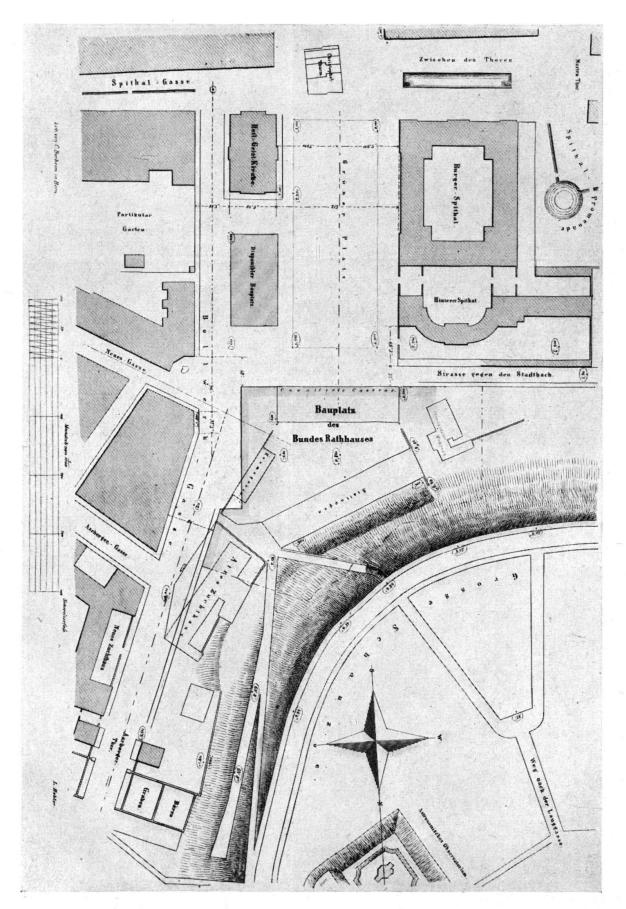


Das Rathaus des Äußeren Standes, an der Zeughausgasse, erbaut 1752.



Das alte Kasino, erbaut 1821, wo sich heute das Parlamentsgebäude befindet.

Der Erlacherhof, erbaut 1748.



Bauplatz für ein Bundesrathaus auf der "Hundsmatte", heutiges Bahnhofareal.

1855 einen Ertrag von Fr. 81 057.89, der in den nächsten Jahren nur in ganz bescheidenem Maße angewachsen ist.

Gegen dieses Steuerreglement reichten am 12. Oktober 1855, nachdem der Steuerbezug begonnen hatte, 63 eidgenössische Beamte und Angestellte unter Führung der Herren Oberst Abys, Kaiser und Wilhelm beim Regierungsrat eine Beschwerde ein.

Die Rechtsbegehren gingen auf Nichtgenehmigung des Tellreglementes, eventuell auf Nichtanwendung auf öffentliche Beamte, die durch das Gesetz gehalten sind, in Bern zu wohnen und ferner auf Sistierung des Steuerbezuges gegen die Beschwerdeführer.

Die Einsprecher machten geltend, daß sie in Gemeindeangelegenheiten kein Stimmrecht besitzen und die Einführung einer außerordentlichen Steuer in der Stadt Bern gesetzlich nicht zulässig sei usw.

Demgegenüber weist der Gemeinderat in seiner Beschwerdebeantwortung vom 5. November 1855 darauf hin, daß nach Art. 41 der Bundesverfassung niedergelassenen Schweizer Bürgern kein Stimmrecht in Gemeindeangelegenheiten eingeräumt sei, sie aber dennoch in gleicher Weise wie die eigenen Kantonsangehörigen zur Steuerleistung für Gemeindelasten herangezogen werden können. Entgegen dieser uns heute schwer verständlichen Verfassungsbestimmung statuierte das bernische Gemeindegesetz von 1852 den im Kanton Bern niedergelassenen Schweizer Bürgern gegenüber insofern ein Entgegenkommen, als ihnen unter der Voraussetzung des Grundbesitzes in der Wohngemeinde das Stimmrecht gewährt wurde, in der Annahme eines bleibenden Interesses an den Angelegenheiten ihrer Wohnsitzgemeinde.

In rechtlicher Beziehung wurde von den Beschwerdeführern das Tellgesetz von 1823 und das Gemeindegesetz von 1852 angerufen, mit der Behauptung, daß immer erst dann zu einer Telle geschritten werden dürfe, wenn die verfügbaren Hilfsquellen nicht ausreichen. Nun seien aber der Einwohnergemeinde durch den Ausscheidungsvertrag von 1852 der Reserve- und ferner der Separatfundus zugewiesen worden, die vor Einzug einer Steuer zur Bestreitung des Bundesrathausbaues, bzw. zur Deckung der dafür aufgenommenen Anleihen herangezogen werden müßten.

Der Gemeinderat widerlegt auch diese Anbringen und erinnert die Herren eidgenössischen Beamten, die sich darüber beschweren, daß sie an die Kosten des Bundesrathausbaues beitragen sollen, «wie wohl sie keinen Anteil an diesem köstlichen Eigentum erlangen», sie doch von allen Gemeindeeinwohnern die einzigen seien, die das Bundesrathaus zu nützen und zu genießen haben. Den kühnsten Schwung leisteten sich jedoch die Beschwerdeführer damit, daß sie sich mit dem Bunde selbst identifizieren. Da nämlich der Bundesbeschluß vom 27. November 1848 vorschreibe, daß der Ort des Bundessitzes dem Bunde die erforderlichen Räumlichkeiten unentgeltlich zur Verfügung zu stellen habe, dürfe von den Bundesbeamten auch keine Telle zur Deckung der Baukosten verlangt werden.

Der Gemeinderat bezeichnet derartige Motive als an das Lächerliche grenzend und ermüdend, da schon 1854 eine ähnliche Eingabe der Herren Mathys und Mithafte als unbegründet abgewiesen worden sei.

Am 19. Mai eröffnete alsdann das Regierungsstatthalteramt Bern den regierungsrätlichen Entscheid vom 14. Mai 1856, wonach die Beschwerde der eidgenössischen Beamten abgewiesen wurde.

Was würden wohl diese eidgenössischen Beamten zu den heutigen Steuerverhältnissen zu sagen haben?

Nach Ordnung der neuen Alignemente für den Bundesrathausbau — Absteckung des Bauplatzes und der Verbindungsstraße Kasinoplatz=Viehmarkt (die heutige Bundesgasse vom Bundesplatz bis zur Christoffelgasse) usw. — konnte mit den Bauarbeiten im Sommer 1851 begonnen werden.

Zur Leitung und Beaufsichtigung der Arbeiten wurde eine besondere Baukommission eingesetzt, bestehend aus den Herren von Effinger als Präsident und den Mitgliedern Forstmeister von Tavel, Dr. Stantz, Architekt Osterrieth und Negotiant Stengel. Als Sekretär amtete Architekt Ludwig Hebler und nach seiner Wahl zum Stadtbaukassier (1855) Architekt von Stürler.

Die Bauleitung wurde dem Verfasser des Ausführungsprojektes, Architekt Studer, übertragen.

Nach Erwerbung des Stadtwerkhofes und des ehemaligen Totenhofes sowie der sogenannten Vannazhalde, deren oberer Teil die Terrasse des heutigen Bundeshauses West bildet, und eines Teils der Salzmagazinbesitzung konnte mit dem Bau begonnen werden.

Vorerst wurden die Terrassen in Angriff genommen und im Juli 1852 fertiggestellt. Es kann interessieren, daß beim Ausheben der Fundamente für die Stützmauern Wasserquellen und sumpfiger Grund zum Vorschein kamen, was die Arbeiten außerordentlich erschwerte und verteuerte. Die selben Verhältnisse zeigten sich 1924 bei der Erstellung des Sulgenbachstollens, im Gebiet der Volksbank an der Christoffelgasse, der mit dem außerordentlich teuren Schildverfahren vorgetrieben werden mußte.

Nach Genehmigung der Ausführungspläne für den Hochbau durch den Bundesrat wurden die verschiedenen Baulose ausgeschrieben und vergeben. Am 21. September 1852 fand die feierliche Grundsteinlegung für das Bundesrathaus statt.

Der Bau machte unter der zielbewußten Leitung des Baukomitees und des bauleitenden Architekten rasche Fortschritte, so daß bereits am 11. Januar 1853 das Keller- und Souterraingeschoß sowie der hartsteinerne Unterzug der Fassaden vollendet waren.

Schon Ende September 1854 waren die sämtlichen Fassaden in ihrer ganzen Höhe ausgeführt, und es konnte mit den Treppenanlagen und mit dem innern Ausbau begonnen werden.

Besondere Aufmerksamkeit wurde der Heizung des Bundesrathauses geschenkt und den Gebrüdern Sulzer in Winterthur die Einrichtung einer

Dampfheizung übertragen. Dabei wurde ein Wirkungsgrad von 14—15° Réaumur (bzw. 18—19° Celsius) «selbst bei strengster Winterkälte» in sämtlichen mit Dampf geheizten Räumen garantiert. Die Kosten der Anlage betrugen Fr. 55 000.—.

Im Herbst 1854 war der Bau vollständig unter Dach. Es erwähnt der gemeinderätliche Bericht, daß die sämtlichen nunmehr ausgeführten, teilweise schwierigen Steinhauer- und Zimmerarbeiten sich als solid, exakt und vorschriftsgemäß erweisen und sich auch in der Folge an keinem Teile des Gebäudes weder Senkungen noch Risse zeigten. Ein gutes Zeugnis für das bernische Bauhandwerk.

In den Jahren 1855 und 1856 nahm der Innenausbau seinen planmäßigen Fortgang.

Zu Beginn des Jahres 1856 wurde zwischen dem Bundesrat und dem Einwohnergemeinderat eine Übereinkunft betreffend die Gaseinrichtungen, die Möblierung und Benützung der Räume im Bundesrathaus abgeschlossen.

Die ursprüngliche Gasfabrik im Marzili hatte 1843 ihren Betrieb aufgenommen und sich nach anfänglichen Schwierigkeiten durchgesetzt und technisch so weit entwickelt, daß nunmehr ohne Bedenken an die Installation der Gasbeleuchtung im Bundesrathaus herangetreten werden konnte. Unter Mitberücksichtigung von vier Kandelabern außerhalb des Gebäudes wurden 162 Gasleuchter eingerichtet. Die Kosten für den Gasverbrauch der Innenbeleuchtung wurden vom Bundesrat und für die Hof- und Platzbeleuchtung von der Einwohnergemeinde übernommen. Die Möblierung des Bundesrathauses wurde in der Weise geregelt, daß sie für die beiden Sitzungssäle des Nationalrates und des Ständerates der Einwohnergemeinde auffiel und für die übrigen Räume dem Bundesrat.

Die Verfügung über sämtliche Lokalitäten des Bundesrathauses lag nach Inhalt des Bundesbeschlusses vom 27. November 1848 beim Bundesrat, der auf Verlangen des Einwohnergemeinderates die Benützung der Räumlichkeiten im dritten Stock des Mittelbaues der Gemeinde zu Kunstzwecken und für Kunstsammlungen unentgeltlich zur Verfügung stellte, unter Vorbehalt des spätern Eigengebrauchs für Bundeszwecke.

Diese Ausstellungssäle sowie die dazu führende Treppe waren im Laufe des Frühjahrs 1856 fertiggestellt, so daß sie bereits im Sommer für eine städtische Kunstausstellung benützt werden konnten. Frühere Ausstellungen hatten im Erlacherhof stattgefunden, so 1838 eine Gemäldeschau mit Werken von Dietler, Volmar, Dalton, von Bonstetten, von Ernst usw.

Schwierigkeiten bot die künstlerische Ausschmückung der Sitzungssäle des National- und Ständerates. Nachdem ein Wettbewerb unter Schweizer Künstlern nicht den gewünschten Erfolg zeitigte, wurden die Gebrüder Höfemeyer in München mit dieser Aufgabe betraut, die sie zu allgemeiner Zufriedenheit lösten. Für den im Hof des Bundesrathauses vorgesehenen Monumental-

brunnen wählte der Gemeinderat eine Bern versinnbildlichende Figur — eine Berna — die von Bildhauer Raphael Christen ausgeführt wurde.

Im Frühjahr 1857 waren die Fertigstellungsarbeiten so weit fortgeschritten, daß der Einwohnergemeinderat am 25. April in Begleitung der Bundesrathaus-Baukommission und des bauleitenden Architekten eine Besichtigung vornehmen konnte. Im Mai fand die Übergabe sämtlicher Räume mit Ausnahme der beiden großen Sitzungssäle und am 5. Juni die offizielle Übernahme des Bundesrathauses durch den Bundesrat statt.

Über diesen feierlichen Akt wurde ein «Collaudationsprotokoll» aufgenommen, unterzeichnet von seiten des Bundesrates durch dessen Vizepräsidenten, Dr. J. Furrer, und Bundeskanzler Schieß und im Namen des Einwohnergemeinderates durch dessen Präsidenten, L. Effinger, und den Ratsschreiber, C. L. Tscharner. Darin erklärt der Bundesrat u. a. «nach Besichtigung des ganzen Gebäudes, daß es allen im Programm für den Bundesrathausbau vom 14. Februar 1850 enthaltenen Vorschriften und Erfordernissen entspreche und die Gemeinde ihre daherigen Leistungen zur Zufriedenheit erfüllt habe». Auch die Bundesversammlung läßt der Stadt Bern in einer Dankesurkunde vom 18. Januar 1859 die vollste und wohlverdiente Anerkennung aussprechen «für die Art und Weise, mit welcher sie in Betreff der Erbauung des Bundesrathauses die unterm 18. Dezember 1848 übernommenen Verpflichtungen erfüllt habe».

In dem Übergabeprotokoll wird in Anlehnung an den Bundesbeschluß vom 27. November 1848 die Entschließung der Stadt Bern vom 18. Dezember 1848 festgestellt, «daß die Einwohnergemeinde Eigentümerin des Bundesrathauses bleibe, und falls, sei es durch Verlegung des Bundessitzes oder durch Änderung im Bundesorganismus, dessen dermalige Bestimmung dahin fiele, so soll es der Gemeinde in gutem Stande zur freien Verfügung zurückgegeben werden». Ebenso bleibt der Gemeinde das Eigentum an dem von ihr gelieferten Mobiliar und an der Ausstattung des National- und des Ständeratssaales vorbehalten.

Der Bund tritt bezüglich des Bundesrathauses in alle Befugnisse des Nutzungsberechtigten ein mit nur nebensächlichen Auflagen bezüglich Reinigung, Heizung, Beleuchtung und Reparaturen. Die Gemeinde übernimmt den ganzen ordentlichen Unterhalt des Gebäudes, sämtlicher Dachungen, des Brunnens, der Wasser- und Gasleitungen, der Pflästerungen, Rasenplätze usw. Den städtischen Bauorganen sind, sofern Bau und Unterhalt das erfordern, der freie Zutritt und die Besichtigung des Gebäudes jederzeit gestattet. Die Terrassen und Anlagen auf der Südseite des Bundesrathauses stehen dem Publikum zur Verfügung, und der Hofbrunnen soll auch der Öffentlichkeit dienen. Bauliche Änderungen, die der Bundesrat im Interesse des Geschäftsverkehrs als notwendig erachten sollte, werden auf Rechnung des Bundes mit Beratung des Gemeinderates und unter Leitung seiner Baubeamten ausgeführt.

Überblickt man die Lösung der großen Bauaufgabe, die der Gemeinde, insbesondere der Bundesrathaus-Baukommission und dem bauleitenden Archi-

tekten Studer mit der Erstellung des Bundesrathauses gestellt war, so muß ihnen volle Anerkennung ausgesprochen werden. Bei aller Sparsamkeit ist der große Zug in der Absicht, ein zweckdienliches, bodenständiges Werk zu erstellen, nicht zu verkennen, sei es in der Vergebung der Arbeiten an erstklassige Firmen und Handwerker oder in der Wahl von nur bestgeeignetem Material usw.

Auch für die am Bundesrathausbau beschäftigten Arbeiter wurde Vorsorge getroffen, «indem der Gemeinderat die sämtlichen Unternehmer verpflichtet hat, ihre Arbeiter zur Einlage eines Teils ihres Lohnes in eine besondere Sparkasse anzuhalten sowie dem verderblichen Genuß von Branntwein mit allen zu Gebote stehenden Mitteln entgegenzuwirken».

Die Bauabrechnung wurde am 11. April 1860 erstattet und schließt mit Fr. 2151979.78 Einnahmen und Fr. 2145471.24 Ausgaben.

*

Mit der Erstellung des Bundesrathauses verschwanden der städtische Holzwerkhof und die dortige, auf einem der beigegebenen Bilder erkennbare Ringmauer mit dem Pariser- oder Folterturm und dem Holzrütiturm, der als Ziegelmagazin diente, und an Stelle des alten Marzilitors wurde das Hotel «Bernerhof» am südwestlichen Ende des ehemaligen Viehmarktes erbaut.

Der Ausbau der Bundesgasse bis zur Einmündung des Viehmarktes rief angesichts der damaligen Wohnungsknappheit sofort Bauinteressenten auf den Plan und führte zur Gründung der ersten Berner Baugesellschaft. Von dieser Gesellschaft wurden die Häuserreihe längs des neuen Straßenzuges und das Ouartier zwischen der Gurtengasse und der ebenfalls neu erstellten Christoffelgasse, am Platze des alten Salzmagazins und des Viehmarktes, innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren erstellt. In die Jahre 1866 und 1867 fällt der Bau der ehemaligen Kantonalbank an der Bundesgasse und des Gesellschaftshauses «Museum» gegenüber dem Bundesrathaus (heutiger Westbau). Weitere bauliche Veränderungen im Stadtquartier obenaus brachten die Einführung der Centralbahn über die Eisenbahnbrücke vom Rabbental auf die Schützenmatte und die Erstellung des Personenbahnhofes auf der sogenannten Hundsmatte, zwischen dem Burgerspital und der Heiliggeistkirche. Das Schützenhaus, das Schallenwerk und die alte Kavalleriekaserne wurden abgebrochen, der Bärengraben zu beiden Seiten des Aarbergertors aufgefüllt und in die untere Stadt, an das Ostende der neuen Nydeggbrücke, verlegt.

1857 wurde die neue Kavalleriekaserne ohne Stallungen gegenüber dem Zuchthaus, dessen Platz heute die Hauptpost am Bollwerk einnimmt, erbaut und 1861 das Postgebäude neben dem Bahnhof von den Baumeistern Probst und Samuel Fäs als Spekulationsobjekt erstellt, das von der Postverwaltung gemietet wurde.

Diese Entwicklung veranlaßte die Stadtbehörden, die Stadterweiterung systematisch an die Hand zu nehmen. Da ein brauchbarer Plan der für die